

Antrag der BFZ-Fraktion

Gremium	Sitzungsdatum	
Stadtverordnetenversammlung	20.07.2017	
Ausschuss für Haushaltsüberwachung und Bürgerhaushalt	06.09.2017	
Ausschuss für Kultur, Sport, Soziales und Gleichstellungsfragen	07.09.2017	
Hauptausschuss	13.09.2017	
Stadtverordnetenversammlung	21.09.2017	

Beratungsgegenstand

Antrag der BFZ-Fraktion: Rückzahlung des überzahlten Zuschusses zur Mittagessenversorgung

Sachverhalt:

Zu 1.

Das Verwaltungsgericht Potsdam hat in seinem Urteil vom 25.09.2014 (VG 10 K 4203113) der allgemeinen Leistungsklage eines Vaters auf Erstattung des direkt an den Caterer von ihm gezahlten Essengeld stattgegeben, soweit es einen Betrag von 1,70 Euro pro Mittagessen übersteigt. Gegen dieses Urteil hat die beklagte Kommune die Berufung beantragt. Auf die gelassene Berufung hat das Oberverwaltungsgericht Berlin Brandenburg mit Urteil (OVG 6 B 87.15) vom 13.09.2016 wie folgt entschieden (Leitsätze):

1. Die Personensorgeberechtigten haben einen Zuschuss zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen zu entrichten (Essengeld). Dabei sind nicht die Herstellungskosten der Maßstab, sondern der Gegenwert, den die Eltern dadurch einsparen, dass ihre Kinder in der Kindertagesstätte zu Mittag essen.
2. Es ist Aufgabe des Trägers der Kindertagesstätte, die Essenversorgung in der Einrichtung zu gewährleisten. Soweit er sich dazu eines Dritten bedient, bleibt er rechtlich daran gebunden, dass die Eltern nach den Vorgaben des Kitagesetzes zur Zahlung eines Zuschusses nur in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen und nicht darüber hinaus in Anspruch genommen werden können.
3. Soweit Personensorgeberechtigte ein die durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen übersteigendes Essengeld entrichtet haben, steht ihnen ein öffentlich-rechtlicher Erstattungsanspruch gegen den Träger der Kindertagesstätte zu. Sie müssen sich nicht

auf eine Rückforderung gegenüber dem von dem Träger der Einrichtung beauftragten privaten Essenanbieter verweisen lassen.

Mit dem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung zur Drucksache 6/DS/445 wurden die Leitsätze 1 und 2 aus o.g. Urteil bereits umgesetzt. Lediglich der 3. Leitsatz wurde bislang nicht beachtet bzw. nicht umgesetzt. Dies soll mit dem beantragten Beschluss nachgeholt werden. Es kann aus unserer Sicht nicht angehen, dass eine Kommune jahrelang gegen bestehende Gesetze verstößt und diesen Verstoß dergestalt zu Lasten der Eltern auslegt, dass eben diese nur auf Antrag die rechtswidrig eingenommenen Überzahlungen zurückerstattet bekommen. Gemäß o.g. Urteil besteht der Anspruch grundsätzlich, weshalb ein Antrag dem Grunde nach überhaupt nicht notwendig ist. Dieser Sachverhalt wurde gegenüber den Eltern bisher verschwiegen.

In den zur neuen Essengeldsatzung versandten Informationsschreiben an die Eltern fand sich jedenfalls keinerlei Hinweis auf den Rückerstattungsanspruch.

Sowohl die Stadtverordnetenversammlung als auch die Verwaltung hat eine entsprechende Verpflichtung gegenüber den Bürgern/ Einwohnern gesetzmäßig zu handeln und einen rechtskonformen Zustand bei Zuwiderhandlung wieder herzustellen.

Funktion des öffentlich-rechtlichen Erstattungsanspruchs ist es, eine dem materiellen Recht nicht entsprechende Vermögensverschiebung zu korrigieren (BVerwG, Urteil vom 15. Mai 2008 - 5 C 25.07 - BVerwGE 131, 153 Rn. 13 m.w.N.). Wer unberechtigt einen Vermögensvorteil erlangt hat, muss ihn an denjenigen herausgeben, dem die Rechtsordnung den Vorteil zuweist. Aus dem BGB ergibt sich eine Verjährungsfrist von drei Jahren ab dem Schluss des Jahres in dem der Anspruch entstanden ist. Mit der Verkündung des o.g. Urteils des OVG war der Stadt bekannt, dass ein Rückerstattungsanspruch gegeben ist. Sie unterließ es jedoch die betroffenen Eltern davon in Kenntnis zu setzen. Aus diesem Grund erkennen wir einen Anspruch auf Rückzahlung der Eltern ab dem 01.01.2013 bis zum Inkrafttreten der Essengeldsatzung an.

Zu 2.

Grundlage für die Erstattung muss selbstverständlich eine korrekte Kalkulation der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen sein. Eine Kalkulation wurde der Stadtverordnetenversammlung mit Drucksache 6/DS/445 vorgelegt. Diese beinhaltet neben Abschreibungen auch Wartung und Instandhaltung sowie eine Verzinsung auf das Anlagevermögen auf Seiten des Caterers.

Das OVG hat in der Urteilsbegründung dargelegt, welche Kosten zur Kalkulation herangezogen werden können: „...In den Wert der ersparten Eigenaufwendungen gehen die Rohmaterialien, Grundstoffe, Energie und in entsprechendem Umfang Be- und Entsorgungskosten ein...“ und verweist dabei auf eine Kommentierung des KitaG (vgl. Diskowski/Wilms, Kindertagesstätten in Brandenburg, zu § 17 Ziff. 2.3).

Das VG Arnsberg hat in seinem Urteil vom 06.12.2016 zur Höhe von Kitagebühren (9 K 3181/15) klargestellt, dass die Gemeindevertretung als Satzungsgeber dafür haftet, dass eine Satzung ermessensfehlerfrei zu Stande kommt. Dazu ist es notwendig, dass die zugrunde gelegte Kalkulation korrekt ist und dem Satzungsgeber vollständig vorliegt.

Dies ist unserer Auffassung nach im vorliegenden Sachverhalt nicht gegeben, weshalb die Kalkulation umgehend korrigiert werden muss, um weitere Rückforderungen wegen gesetzwidrigem Handeln sowie eine entsprechende Haftung der Stadtverordneten ausschließen zu können.

Wie bereits in der Diskussion um den Haushaltsplan 2017 dargelegt, sind entsprechende Aufwendungen/ Auszahlungen im Haushaltsplan zu berücksichtigen ggf. eine Nachtragssatzung zu erlassen sowohl für den Beschlussvorschlag 1 als auch für den Beschlussvorschlag 2. Im Jahresabschluss 2016 sind entsprechende Rückstellungen zu bilden.

Beschlussvorschlag

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Umsetzung des 3. Leitsatzes des Urteils des OVG Berlin Brandenburg vom 13.09.2016 dergestalt, dass ohne weiteren Antrag, den Eltern für die Jahre 2013, 2014, 2015, 2016 und anteilig 2017 das zu viel gezahlte Essengeld automatisch zurückerstattet wird.

2. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Überarbeitung der mit Drucksache 6/DS/455 erlassenen „Satzung über die Versorgung mit Mittagessen in Einrichtungen der Kindertagesbetreu-

ung in Trägerschaft der Stadt Fürstenwalde/Spree“ im Hinblick auf die Kalkulation der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen.

gez. Matthias Rudolph
Fraktionsvorsitzender